

**ORTSRECHT DER STADT FREILASSING**  
**Satzung**  
**zur Änderung und Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in**  
**Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“**

---



# **ORTSRECHT**

# **DER STADT FREILASSING**

**Satzung**

**der Stadt Freilassing**

**zur Änderung und Verlängerung der Veränderungssperre im**  
**Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen**  
**Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“**

---

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING  
**Satzung**  
zur **Änderung und Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in  
Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“**

---

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“ eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre ist am Tage ihrer Bekanntmachung am 10. November 2020 in Kraft getreten. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft und hat gemäß § 4 der Satzung zur Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“ bis 9. November 2022 Gültigkeit. Zur weiteren Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“ wird mit Beschluss vom Stadtrat am 18.10.2022 gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB eine Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr angeordnet.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“. Der Geltungsbereich liegt südlich der Georg-Wrede-Straße und der Bahnhofsstraße.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 972/11, 984/0, 984/5, 984/6, 984/7, 984/8, 984/9, 984/10, 984/11, 984/12, 984/14, 984/16, 984/17, 984/18, 987/3, 987/10, 987/11, 987/12, 987/13, 987/14, 987/15, 987/17, 987/19, 987/20, 988/0, 988/8, 988/9, 989/2, 989/3, 989/4, 989/5, 990/16, 997/0 und 999/0 Gemarkung Freilassing sowie Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 972/3, 984/15, 988/6, 988/7, 993/3, 995/5 und 1298/3 Gemarkung Freilassing. Der genaue Umgriff und die einbezogenen Grundstücke sind dem als Anlage beigefügten Lageplan zur Veränderungssperre „Bildungszentrum am Bahnhof“ in der Fassung vom 27. Oktober 2022 zu entnehmen. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

geändert wurde:

Durch Beschluss des Stadtrates vom 27. September 2022 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“ geändert.

Die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 987/3, 987/10, 987/11, 987/12, 987/13, 987/14, 987/15, 987/17, 987/19, 987/20, 987/3 Gemarkung Freilassing, sowie Teilflächen der Flurstücke mit der Fl. Nrn. 989/3, 993/3, 995/5, 997, 1298/3 Gemarkung Freilassing wurden in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“ mitaufgenommen. Das Flurstück mit der Fl.-Nr. 1313/1 sowie das Teilflurstück mit der Fl.-Nr. 1282/2 wurden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

---

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING  
**Satzung**  
zur **Änderung und Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in**  
**Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“**

---

**§ 3**  
**Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
- a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Änderung sowie die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich wird. Die nochmalige Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.10.2022 beschlossen.

Freilassing, den 07.11.2022

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

---

